

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.07.2015

Nr. 7/2015

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg	
Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2015	90
B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	
5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rinteln	91
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2015	91
Bekanntmachung (<i>Stadt Stadthagen</i>)	92
Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Stadthagen	92
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2015	93
Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2015	94
Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Beckedorf	95
Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2015	96
5. Änderung der Organisations- und Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftszentrum „Hof Gümmer“ der Gemeinde Lindhorst	97
Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Niedernwöhren; 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren	97
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2015	98
Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2015	99
Bauleitplanung der Samtgemeinde Nienstädt; 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt - bestehend aus 3 Teiländerungsbereichen (Seggebruch, Achum, Helpsen) –	99
5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch (<i>Gemeinde Helpsen</i>)	100
6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug (<i>Gemeinde Helpsen</i>)	100
Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt; Beschlussfassung über die 1. Änderung der 13. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt	101
Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt; Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Dorfe“ einschließlich Erweiterung des Geltungsbereichs im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB	101
5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch (<i>Gemeinde Seggebruch</i>)	101
5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug (<i>Gemeinde Seggebruch</i>)	102

Bauleitplanung der Gemeinde Seggebruch; Bebauungsplan Nr. 9 "Im Cronsbruche" 102
einschl. örtlicher Bauvorschriften einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5
„Bergkrugsfeld 2“

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Ordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Vehlen 103
Gebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Vehlen 110

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- 1 zu Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Niedernwöhren; 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren
- 2 zu: Bauleitplanung der Samtgemeinde Nienstädt; 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt - bestehend aus 3 Teiländerungsbereichen (Seggebruch, Achum, Helpsen) –
- 3 zu: Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt; Beschlussfassung über die 1. Änderung der 13. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt
- 4 zu: Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt; Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Dorfe“ einschließlich Erweiterung des Geltungsbereichs im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB
- 5 zu: Bauleitplanung der Gemeinde Seggebruch; Bebauungsplan Nr. 9 "Im Cronsbruche" einschl. örtlicher Bauvorschriften einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bergkrugsfeld 2“

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in der Sitzung am 24.02.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird festgesetzt:

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	291.207.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	303.868.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	304.041.000 €
2.2 der Auszahlungen auf	312.120.500 €

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	288.440.000 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	292.527.100 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.510.200 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.601.000 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.090.800 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.992.400 €

Der Wirtschaftsplan des Klinikums Schaumburg für das Haushaltsjahr 2015 wird festgesetzt:

Kreiskrankenhaus Stadthagen

Im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	33.697.900 €
Aufwendungen in Höhe von	33.697.900 €

Im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	1.175.100 €
Ausgaben in Höhe von	1.175.100 €

Kreiskrankenhaus Rinteln

Im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	17.873.700 €
Aufwendungen in Höhe von	17.873.700 €

Im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	5.559.100 €
Ausgaben in Höhe von	5.559.100 €

Kindertagesstätte Kreiskrankenhaus Rinteln

Im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	654.251 €
Aufwendungen in Höhe von	654.251 €

Im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	131.177 €
Ausgaben in Höhe von	131.177 €

Die Haushaltspläne des JBF-Centrums Bückeberg, der Hallenbäder und der Volkshochschule für das Haushaltsjahr 2015 werden festgesetzt:

JBF-Centrum Bückeberg

Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	752.000 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	1.052.000 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen auf	804.000 €
der Auszahlungen auf	1.209.000 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	752.000 €
auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	899.000 €
auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	52.200 €
auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	310.000 €

Hallenbäder Bad Nenndorf und Rinteln

Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	471.000 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	2.151.000 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen auf	471.000 €
der Auszahlungen auf	2.123.000 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	471.000 €
auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.863.000 €
auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	260.000 €

Volkshochschule

Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	2.520.900 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	3.049.900 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen auf	2.563.500 €
der Auszahlungen auf	2.840.700 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.520.900 €
auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.810.700 €
auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	42.600 €
auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.090.800 € festgesetzt.

In dem Wirtschaftsplan des Klinikums Schaumburg und den Haushaltsplänen des JBF-Centrums Bückeberg, der Hallenbäder und der Volkshochschule werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Höchstbeträge, bis zu denen Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, werden festgesetzt

für die Kreiskasse des Landkreises Schaumburg auf	118.000.000 €;
für die Sonderkasse beim Kreiskrankenhaus Stadthagen auf	5.500.000 €;
für die Sonderkasse beim Kreiskrankenhaus Rinteln auf	2.500.000 €;
für die Sonderkasse bei der Volkshochschule auf	400.000 €.

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzt:

- 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B
- 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer
- 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer
- 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
- 51,8 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen von Gemeinden
- 51,8 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen von Samtgemeinden

Der Kreisumlagehebesatz beträgt für die Stadt Rinteln einheitlich 53,30 v. H. und für die Samtgemeinde Nenndorf 63,20 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Landrates, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 26.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Stadthagen, 03.03.2015

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (N FAG) ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 25.06.2015 unter dem Aktenzeichen 32.19.10302-257000 (2015) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im

Kreishaus Stadthagen, Jahnstraße 20, Zimmer 402, öffentlich aus.

Stadthagen, den 08.07.2015

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 21.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 der Hauptsatzung der Stadt Rinteln erhält folgende Fassung:

§ 9 Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters und Beamtinnen und Beamte auf Zeit

(1) Der Rat der Stadt Rinteln beauftragt auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine Beamtin/einen Beamten oder eine Beschäftigte/einen Beschäftigten der Stadt Rinteln mit der allgemeinen Vertretung. Abweichend davon kann auch die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

(2) Die Verhinderungsververtretung regelt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Rahmen ihrer/seiner Organisationsgewalt gemäß § 85 Abs. 3 NKomVG.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Rinteln, den 22.07.2015

Thomas Priemer
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 22.07.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung 2015 wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes 2015 unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditemächtigung wird für 2015 nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 2016 wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite in 2015 beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze 2015 werden nicht geändert.

§ 6

Die Festlegung von Obergrenzen wird nicht geändert.

Rinteln, den 22.07.2015

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 22.07.2015, Az.: 2014 10/03, die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Tage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, zur Einsichtnahme bei der Stadt Rinteln, Klosterstraße 19, 31737 Rinteln, Zimmer 207, zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Rinteln, den 24.07.2015

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Stadthagen hat in seiner Sitzung am 11.05.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Jahresabschluss 2013 wird beschlossen.

2. Dem Bürgermeister wird für das Rechnungsjahr 2013 vorbehaltlose Entlastung erteilt.“

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2013 sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Jahr 2013 liegen vom 03.08. bis 11.08.2015 während der Dienststunden (montags bis freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) im Verwaltungsgebäude, Rathauspassage 1, Zimmer 121, Stadthagen, öffentlich aus.

Stadthagen, 25.06.2015

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Theiß

Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Stadthagen

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 20.07.2015 folgende Satzung für den Integrationsbeirat beschlossen:

Präambel

Stadthagen ist eine weltoffene Stadt, die allen Menschen, gleich welchen Alters, Geschlechts, welcher Religion, Herkunft oder körperlichen und geistigen Fähigkeiten, eine gute Heimat sein will. Vielfalt ist selbstverständlich und im öffentlichen Zusammenleben sichtbar. Sie ist gleichermaßen Bereicherung, Chance und Herausforderung. Ihre Ausgestaltung ist eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe, in die alle Gesellschaftsmitglieder einzubeziehen sind, und die von allen Beteiligten selbst angestrebt und getragen werden muss. Dazu gehört die gleichberechtigte Teilhabe und die Mitgestaltungsmöglichkeit des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Lebens im Rahmen unserer verfassungsmäßigen Grundwerte.

Deshalb steht die Stadt Stadthagen mit den unsere Gesellschaft tragenden Verbänden, Vereinen, Initiativen, Schulen, Kindertageseinrichtungen, religiösen Gemeinschaften und Institutionen sowie den Einwohnerinnen und Einwohnern Stadthagens in einem engen Austausch. Dies findet insbesondere im Integrationsbeirat der Stadt Stadthagen statt.

Ziel des Gremiums ist es, den konstruktiven Dialog aller Teile der Gesellschaft im Sinne einer aktiven Bürgergesellschaft zu fördern, ihre Interessen in die Arbeit des Stadtrats einzubringen und damit die gleichberechtigte Teilhabe in den unterschiedlichsten Lebensbereichen zu fördern.

Der Integrationsbeirat der Stadt Stadthagen baut auf dem Prinzip der gegenseitigen Wertschätzung und Anerkennung der Besonderheiten jedes einzelnen auf und ist Ausdruck unserer bunten Stadtgesellschaft.

§ 1 Aufgaben und Stellung des Integrationsbeirates

(1) Der Integrationsbeirat der Stadt Stadthagen, im Folgenden Integrationsbeirat genannt, setzt sich für ein gutes Miteinander der in Stadthagen lebenden Menschen ein. Er ist politisch neutral und konfessionell unabhängig. Der Integrationsbeirat nimmt im Rahmen dieser Satzung die Interessen aller in Stadthagen lebenden Einwohnerinnen und Einwohner mit und ohne Migrationshintergrund gegenüber den städtischen Gremien und der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und weisungsunabhängig aus.

(2) Der Integrationsbeirat entwickelt seine Aufgaben im Einzelnen aus eigener Initiative.

(3) Der Integrationsbeirat wird an den Entscheidungen, die für seinen Aufgabenbereich von besonderer Bedeutung sind, in den zuständigen Fachausschüssen des Rates beteiligt. Er kann dazu ein beratendes Mitglied für diese Ausschüsse vorschlagen. § 71 NKomVG bleibt unberührt. Einmal im Jahr soll in den Fachausschüssen über die Arbeit und Zusammensetzung des Integrationsbeirates berichtet werden.

(4) Der Integrationsbeirat kann dem Rat und seinen Fachausschüssen sowie der Verwaltung in Angelegenheiten, die seinen Aufgabenbereich berühren, Vorschläge machen, Empfehlungen und Anregungen geben. Er ist berechtigt, über die zuständigen Fachausschüsse Anträge zu stellen. Stellungnahmen und Empfehlungen können auch über die jeweilige Vertreterin / den jeweiligen Vertreter in den zuständigen Fachausschüssen oder im Rat vorgetragen werden. Er ist in Belangen, die seinen Aufgabenbereich betreffen, rechtzeitig zu informieren. Ebenfalls können Anliegen seitens der Politik, der Verwaltung und der in Stadthagen lebenden Bürgerinnen und Bürger an ihn herangetragen werden.

(5) Zur Erfüllung der Aufgaben werden dem Integrationsbeirat nach Entscheidung des Rates Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

§ 2 Zusammensetzung des Beirates

(1) Der Integrationsbeirat besteht aus bis zu 20 stimmberechtigten Mitgliedern, die aufgrund ihrer persönlichen Biographie (Migrationshintergrund), ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, oder ihres persönlichen Engagements den Zielsetzungen des Integrationsbeirates gerecht werden. Für jedes ständige Mitglied aus einem Verein, einer Institution oder sonstigen Vereinigung ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Integrationsbeirat in Abstimmung mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin. Darüber hinaus können interessierte Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen einzelner Projekte im Integrationsbeirat mitarbeiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Alle Mitglieder des Integrationsbeirates müssen am Tag ihrer Berufung das 18. Lebensjahr vollendet haben und entweder in Stadthagen mit 1. Wohnsitz gemeldet sein oder in Stadthagen ihren Dienstsitz haben. Sie dürfen kein Mandat bei der Stadt haben.

(3) Die Mitgliedschaft im Integrationsbeirat endet durch Verzicht oder durch Wegfall der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen. Der Verzicht oder der Wegfall der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen sind dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin schriftlich mitzuteilen.

(4) Soweit ein Mitglied aus einem Verein, einer Institution oder sonstigen Vereinigung ausscheidet, obliegt es dem jeweiligen Träger schriftlich ein neues Mitglied / ein stellvertretendes Mitglied zur Berufung vorzuschlagen.

§ 3 Bildung des Beirates

(1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin fordert alle der Stadt bekannten und im Sinne der Präambel aktiven Vereinigungen und Institutionen auf, gemäß § 2 der Satzung geeignete Personen für die Berufung der Mitglieder des Integrationsbeirates vorzuschlagen. Die Aufforderung erfolgt durch direktes Anschreiben an die betreffenden Vereinigungen und Institutionen. Der Stadt nicht bekannte Gruppierungen und Vertreterinnen und Vertreter aus der Einwohnerschaft werden durch eine öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Presse auf die Neubildung des Integrationsbeirates aufmerksam gemacht. Auch persönliche Bewerbungen sind möglich.

(2) Die Vorschläge sind dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin schriftlich mitzuteilen. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der vorgeschlagenen Personen enthalten.

(3) Die Mitglieder / stellvertretenden Mitglieder des Integrationsbeirates werden im Rahmen der Gründungsveranstaltung ermittelt. Ort und Termin der Gründungsveranstaltung wird den vorgeschlagenen Personen schriftlich mitgeteilt.

(4) Spätestens alle 4 Jahre entscheidet der Integrationsbeirat in Abstimmung mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin über eine Weiterführung des bestehenden Integrationsbeirates oder seine Neu- bzw. Umbildung.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften aktiven Mitarbeit verpflichtet. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Über seine sonstigen Pflichten bei ehrenamtlichen Tätigkeiten ergeht eine Belehrung entsprechend § 43 NKomVG.

§ 5 Organe des Integrationsbeirates

(1) Der Integrationsbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / stellvertretenden Vorsitzenden. Der Integrationsbeirat kann weitere besondere Aufgaben bzw.

Funktionen einzelnen Mitgliedern zuordnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Amtszeit der Organe beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit werden die Organe neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Vorsitzende / der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzung des Integrationsbeirates und führt die Beschlüsse unter Mitwirkung der übrigen Beiratsmitglieder aus.

(4) Die erste Sitzung des Integrationsbeirates wird vom Bürgermeister einberufen. Unter seiner Leitung erfolgen die Wahlen. Das gleiche gilt für eine notwendig werdende Neuwahl.

§ 6 Geschäftsordnung

Der Integrationsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat sowie der Verwaltung zur Kenntnisnahme vor. In Falle rechtswidriger Geschäftsordnungsregelungen kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin deren Korrektur verlangen.

§ 7 Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister

(1) Die laufende Geschäftsführung erledigt der Integrationsbeirat selbst. Er wird dabei von der Verwaltung der Stadt im Rahmen des Erforderlichen unterstützt.

(2) Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Integrationsbeirates unterrichtet den Bürgermeister / die Bürgermeisterin über die Sitzungen des Beirates und die dort gefassten Beschlüsse. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin kann an den Sitzungen des Integrationsbeirates teilnehmen und sich zu jedem Beratungsgegenstand äußern.

(3) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin unterrichtet den Integrationsbeirat über alle Belange der Stadt, die für seine Arbeit von besonderer Bedeutung sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Stadthagen, den 21.07.2015

Stadt Stadthagen

O. Theiß
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat in der Sitzung am 26.02.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.251.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.251.700 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.186.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.985.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.580.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.318.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.542.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	65.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.542.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 650.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2015 wird auf 33,39516 % festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 26. Februar 2015

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister
Schönemann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1.2 Die nach § 120 Abs.4 NKomVG und nach § 15 Abs. 2 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Schaumburg am 22.06.2015 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/10 erteilt worden.

1.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 NKomVG vom 10.08.2015 bis zum 21.08.2015 im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Eilsen, 16.07.2015

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister
Schönemann

Bekanntmachung der Gemeinde Heeßen Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heeßen in der Sitzung am 05.02.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	745.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	745.900 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	723.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	708.500 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	389.500 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	360.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 360.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2015 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	330 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Heeßen, den 05. 02 2015

Gemeinde Heeßen

Der Bürgermeister
Bokeloh

Der Gemeindedirektor
Schönemann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 22.05.2015 - Az.: 20 14 10/14 – die vorstehende Haushaltssatzung gem. § 120 Abs. 2 NKomVG genehmigt hinsichtlich des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 13

vom 03. August 2015 bis 11. August 2015
montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Heeßen, den 14.07.2015

Gemeinde Heeßen

Der Gemeindedirektor
Schönemann

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Beckedorf

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in seiner Sitzung am 06. Juli 2015 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Die Gemeinde Beckedorf unterhält eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 13 NKomVG. Für den Betrieb gelten die Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen von 1992 (Neubekanntmachung 2002), sowie die dazugehörigen DVOs 1 und 2.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) **Vormittagsgruppe:** Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag, vormittags 6 Stunden, von **7.30 Uhr bis 13.30 Uhr** geöffnet.

(2) **Ganztagsbetreuung:** Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag von **7.30 Uhr bis 16.30 Uhr** geöffnet.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr und 16.30 Uhr bis 17.00 Uhr werden Sonderöffnungszeiten in der Ganztagsgruppe angeboten.

(3) **Krippenbetreuung:** Die Krippe ist von Montag bis Freitag **Halbtags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr** **Ganztags von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr** geöffnet.

(4) Die Kindertageseinrichtung wird während der Sommerferien der Schulen für die Dauer von drei Wochen und während der Weihnachtsferien geschlossen.

(5) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

§ 3 Aufnahme, Anmeldung

(1) Aufgenommen in die Krippengruppe werden grundsätzlich Kinder im Alter von mindestens 6 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

(2) Aufgenommen in den Kindergarten werden grundsätzlich Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Sofern die vorhandenen Räume oder das vorhandene Personal zur Aufnahme aller Kinder nicht ausreicht, werden ältere Kinder bevorzugt aufgenommen.

(3) Die Aufnahme erfolgt in der Regel nur zum 01., in Ausnahmefällen zum 15. eines Monats. Als Anmeldeschluss wird der 31.03. eines Kalenderjahres festgesetzt. Jedem Elternteil wird eine Satzung ausgehändigt.

(4) Die Aufnahme ist bei der Gemeinde unter Angabe des gewünschten Eintrittsdatum schriftlich zu beantragen.

(5) Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister und die Leiterin der Kindertageseinrichtung, gegebenenfalls nach Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss. Hierbei haben Kinder aus Beckedorf Vorrang vor auswärtigen Kindern.

(6) Die Kündigung ist nur mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum letzten Tag des Kalendermonats zulässig. Im Jahr vor dem Schulbeginn eines Kindes ist die Abmeldung nach dem 30. April des jeweiligen Jahres nur bei Abmeldung des Wohnsitzes des Kindes möglich.

§ 4

(1) Jedes Kind ist rechtzeitig zu bringen und am Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen.

(2) Von der Betreuung in der Kindertageseinrichtung können jederzeit ausgeschlossen werden:

- Kinder, welche die Erziehungsarbeit beeinträchtigen oder gefährden,
- Kinder, bei welchen sich im Laufe der Betreuung herausstellt, dass sie noch nicht kindergarten- bzw. krippenreif sind bzw. dass eine Sonderbetreuung erforderlich ist,
- Kinder, für welche eine fällige Gebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist.
- Eine fristlose Kündigung des Kindergartenplatzes und Krippenplatzes kann ausgesprochen werden, sofern 2 Monatsbeiträge ausstehen.

(3) Kinder aus Elternhäusern, in denen ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Typhus, Masern oder eine hochansteckende Infektionskrankheit festgestellt worden sind, dürfen unter keinen Umständen in die Kindertageseinrichtung geschickt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind selbst gesund ist. (Siehe Merkblatt des Gesundheitsamtes).

Nach dem Auftreten solcher und ähnlicher Infektionskrankheiten im Elternhaus darf das einzelne Kind die Kindertageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt worden ist.

§ 5 Gastkinder

In der Kindertageseinrichtung können Gastkinder nicht beaufichtigt werden. Dies gilt nicht für mindestens 3 Jahre alte Kinder, welche die Einrichtung zum Zwecke einer geplanten dauerhaften Betreuung zunächst kennen lernen sollten, bis zu einer Höchstdauer von drei Tagen. Diese Kinder unterliegen während ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 6 Elternrat

(1) In der Kindertageseinrichtung wird ein Elternrat gebildet. Der Elternrat unterstützt die Erziehungsarbeit der Kindertages-

einrichtung und fördert die Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung, dem Elternhaus und dem Träger.

(2) Die Erziehungsberechtigten aller betreuten Kinder (Elternversammlung) wählen zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres zwei Vertreter(innen) in den Elternrat der Kindertageseinrichtung (Vorsitzende/r und Stellvertreter/in). Die Erziehungsberechtigten eines oder mehrerer Kinder haben dabei nur eine Stimme.

(3) Die Mitgliedschaft im Elternrat endet, wenn kein Kind des Mitgliedes die Kindertageseinrichtung mehr besucht.

(4) Der Elternrat und ein Vertreter der Betreuungskräfte und des Trägers bilden den Beirat.

§ 7 Gebühren

(1) Für den Besuch des Kindergartens in der Vormittags- oder Ganztagsbetreuung oder der Krippe werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebühren betragen monatlich für die **Vormittagsbetreuung im Kindergarten**

vormittags 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr 140,-€

Die Gebühren für die **Ganztagsbetreuung im Kindergarten** betragen monatlich in der Zeit von **7.30 Uhr bis 16.30 Uhr 240,-€**

Die Gebühren für die Sonderöffnungszeiten in der Ganztagsbetreuung richten sich nach Aufwand und werden jährlich von dem Träger neu festgelegt und von den in Anspruch nehmenden Eltern zu gleichen Teilen getragen.

Die Gebühren für den **Krippenplatz** betragen monatlich in der Zeit von **7.30 Uhr bis 12.30 Uhr 140,-€**
in der Zeit von **7.30 Uhr bis 16.30 Uhr 240,- €**

Auf Antrag eines Elternteils und unter Vorlage entsprechender Einkommensnachweise können die Gebühren gemindert werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister nach Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss.

(2) Besuchen Geschwister gleichzeitig den Kindergarten, wird die Gebühr nach Abs. 1 für das zweite Kind und weitere Kinder um 50% auf Antrag an die Gemeinde ermäßigt. Die Ermäßigung entfällt, wenn sich das 1. Kind im letzten Kindergartenjahr befindet.

(3) Gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder ist der Besuch von Einrichtungen für das Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG unmittelbar vorausgeht, von der Zahlung von Gebühren freigestellt.

(4) Die Benutzungsgebühr ist monatlich zu zahlen und zum 01. eines Monats fällig. Die Sommerpause und Unterbrechungen des Betriebes von nicht mehr als 4 Wochen befreien nicht von der Zahlungsverpflichtung.

(5) Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes veranlasst haben.

(6) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangverfahren.

§ 8

Diese Satzung tritt am **01. August 2015** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Beckedorf vom 01. Januar 2015 außer Kraft.

Beckedorf, den 06.07.2015

D. Wall
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in der Sitzung am **12.März 2015** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.289.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.720.600 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.265.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.559.600 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	128.700 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	128.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	38.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.394.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.726.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 128.700,- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 450.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31699 Beckedorf, ...	17.03.2015.
Ort	Datum der Ausfertigung
Wall	J. Windheim
Bürgermeister	Stv. Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, §§ 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) sind durch den Landkreis Schaumburg am 26.06.2015 unter dem Aktenzeichen 201410/21 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.07.2015 bis zum 15.08.2015 in der Gemeindeverwaltung Beckedorf im Riepener Str. 4, 31699 Beckedorf Zimmer, zu folgenden Öffnungszeiten Mo.+ Do. 15.00 bis 18.30 Uhr, Di. + Mi. 8.00 bis 12.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31699 Beckedorf,	13.07.2015
Ort	Datum der Ausfertigung
Wall	J. Windheim
Bürgermeister	Stv. Bürgermeister

5. Änderung der Organisations- und Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftszentrum „Hof Gümmer“ der Gemeinde Lindhorst

Aufgrund des § 10 der Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. Der § 4 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Eine Veranstaltung gilt spätestens am folgenden Tag um 4.00 Uhr als beendet.

2. Der § 10 Abs. 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Diese ist vom Mieter nach Stundenaufwand zu entlohnen, wobei der Lohnstundensatz 20,00 € je Stunde betragen sollte.

3. Der § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Organisations- und Nutzungsordnung mit Anlage wird im Dorfgemeinschaftszentrum zur Einsicht ausgelegt.

Anlage zur Organisations- und Nutzungsordnung

I. Nutzung nach §2 Satz 1 (Vereine.....) erhält folgende neue Fassung:

Buchstabe a)	Saal ohne Versammlungsraum	20,00 €
Buchstabe b)	Saal mit Versammlungsraum	30,00 €
Buchstabe c)	Thekenbenutzung	20,00 €

Buchstabe d)	Küchenspülbereich	20,00 €
Buchstabe e)	Nur Versammlungsraum ohne c) und d)	- €
Buchstabe f)	Reinigung je angefangene Stunde	20,00 €
Buchstabe g)	Nutzung der Hofanlage (hiervon Ausgenommen nur der Kultur- u. Förderverein Schaumburger Bergbau e. V.)	40,00 €
Buchstabe h)	entfällt.	

II. Nutzung nach § 2 Satz 2 (Private.....) erhält folgende neue Fassung:

Buchstabe a)	Saal ohne Versammlungsraum	130,00 €
Buchstabe b)	Saal mit Versammlungsraum	150,00 €
Buchstabe c)	Thekenbenutzung	40,00 €
Buchstabe d)	Küchenspülbereich	30,00 €
Buchstabe e)	Nur Versammlungsraum ohne c) und d)	30,00 €
Buchstabe f)	Aufschlag für Auswärtige	60,00 €
Buchstabe g)	Reinigung je angefangene Stunde	20,00 €
Buchstabe h)	Nutzung der Hofanlage (hiervon Ausgenommen nur der Kultur- u. Förderverein Schaumburger Bergbau e. V.)	25,00 €
Buchstabe i)	entfällt	

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Lindhorst, 06.07.2015

Blume	Schwedhelm
Bürgermeister	Gemeindedirektor

Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Niedernwöhren
26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 09.06.2015 (Az.: 63/20/00481/2015) die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren (Feststellungsbeschluss des Samtgemeinderates vom 11. März 2015) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die 26. Änderung des Flächennutzungsplans dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrhauses. Darüber hinaus sollen die sich in östliche Richtung darstellenden, bis an den Siedlungsrand Lauenhagens heranreichenden Freiflächen planungsrechtlich geordnet werden. Zu diesem Zweck ist die Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ sowie Grünflächen mit der Zweckbestimmung „örtlicher Grünzug“ geplant.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.
(Karten ist im Anschluss an Seite 111 als Anlage 1 beige-fügt)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren liegt mit der Begründung und Zusammenfassender Erklärung in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, Zimmer 8.3, 31712 Niedernwöhren, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie

2. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Niedernwöhren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Niedernwöhren, den 29. Juli 2015

Samtgemeinde Niedernwöhren

Der Samtgemeindebürgermeister
Busse

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat in der Sitzung am 24. Juni 2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.760.914	0	18.200	5.742.714
ordentliche Aufwendungen	6.035.703	700	13.300	6.023.103
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	18.200	0	18.200
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.460.400	0	18.200	5.442.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.834.200	18.300	12.700	5.839.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	28.800	0	0	28.800

Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.229.500	134.000	0	1.363.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.200.700	134.000	0	1.334.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	57.721	0	0	57.721
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.689.900	134.000	18.200	6.805.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	7.121.421	152.300	12.700	7.261.021

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.200.700 € um 134.000 € erhöht und damit auf **1.334.700 €** neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 145.000 € um 55.000 € erhöht und damit auf **200.000 €** neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die **Samtgemeindeumlage** wird nicht verändert.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, werden nicht verändert.

Niedernwöhren, den 09.06.2015

Samtgemeinde Niedernwöhren

Der Samtgemeindebürgermeister
Busse

II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 13.07.2015 – Aktenzeichen 20 14 10/40 – die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung genehmigt. Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

veröffentlicht:

Niedernwöhren, den 23.07.2015

Der Samtgemeindebürgermeister
Busse

...

**I.
Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das
Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niedernwöhren in der Sitzung am 18. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.528.125 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.463.127 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	2.487.700 €
2.2 der Auszahlungen auf	2.383.815 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.492.700 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.388.815 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	245.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	995.000 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	750.000 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **750.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2015** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Niedernwöhren, den 18. März 2015

Hartmann
Gemeindedirektor

II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 30.06.2015 – Aktenzeichen 20 14 10/43 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

veröffentlicht:

Niedernwöhren, den 27.07.2015

Der Gemeindedirektor
Kühn

Bauleitplanung der Samtgemeinde Nienstädt

15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt - bestehend aus 3 Teiländerungsbereichen (Seggebruch, Achum, Helpsen) –

Der Rat der Samtgemeinde Nienstädt hat in seiner Sitzung am 23.10.2014 die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt, bestehend aus 3 Teiländerungsbereichen (Seggebruch, Achum, Helpsen), gem. § 6 BauGB beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die vom Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 23.10.2014 beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt, bestehend aus 3 Teiländerungsbereichen (Seggebruch, Achum, Helpsen), nebst Begründung und Umweltbericht ist dem Landkreis Schaumburg am 26.01.2015 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 17.04.2015 - Aktenzeichen 63/20//00144/2015 - gemäß § 6 BauGB die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt, bestehend aus 3 Teiländerungsbereichen (Seggebruch, Achum, Helpsen), genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:

Teiländerungsbereich 15.1 – Gemeinde Seggebruch – Bereich Seggebruch

Teiländerungsbereich 15.2 – Gemeinde Seggebruch – Bereich Achum

Teiländerungsbereich 15.3 – Gemeinde Helpsen – Bereich Helpsen (mit Kennzeichnung der Teilpläne a bis c) (drei Karten sind im Anschluss an Seite 111 als Anlage 2 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt, bestehend aus 3 Teiländerungsbereichen (Seggebruch, Achum, Helpsen), wirksam.

Zu der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

Für den Besuch der Krippeneinrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. August 2015:

	1. Kind	ab 2. Kind
Betreuungszeit bis 13.00 Uhr	185,00 Euro	150,00 Euro
Betreuungszeit bis 15.00 Uhr	255,00 Euro	200,00 Euro
Betreuungszeit bis 17.30 Uhr	305,00 Euro	230,00 Euro

c) § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Neben den Benutzungsgebühren und den Gebühren für das Mittagessen ist die Leitung der Einrichtung berechtigt, Umlagen für die Arbeit in der Einrichtung zu erheben. Die Zahlung dieser Umlagen ist freiwillig.

d) § 6 wird wie folgt neu gefasst:

Gebühren für Mittagessen

Für die Teilnahme am Mittagessen werden monatliche Gebühren erhoben, die neben den Benutzungsgebühren zu entrichten sind:

Kinderkrippe „Spatzennest“ 24,00 €

Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich. Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche nicht die Einrichtung besuchen kann, erfolgt auf schriftlichen Antrag eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen.

e) Der bisherige § 6 wird in § 7 umgewandelt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2015 in Kraft.

31691 Seggebruch, 14.07.2015

Stahlhut
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch in seiner Sitzung am 14.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

a) § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Kindertagesstätte Bergkrug werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. August 2015 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:

	1. Kind	ab 2. Kind
Vormittagsgruppe (bis 13.00 Uhr)	120,00 Euro	95,00 Euro
Integrationsgruppe (bis 14.00 Uhr)	160,00 Euro	120,00 Euro
Integrationsgruppe (bis 15.00 Uhr)	200,00 Euro	155,00 Euro
Ganztagsgruppe (bis 17.30 Uhr)	200,00 Euro	155,00 Euro

Zusätzlich wird für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung zwischen 7.00 Uhr und 7.30 Uhr eine monatliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben, soweit dieses Angebot vorgehalten wird.

b) § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Neben den Benutzungsgebühren und den Gebühren für das Mittagessen sind die Leitungen der Kindertagesstätten berech-

tigt, Umlagen für die Arbeit in den Einrichtungen zu erheben. Die Zahlung dieser Umlagen ist freiwillig.

c) § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Hortgruppe werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. August 2015:

	1. Kind	ab 2. Kind
fünftägige Betreuung		
Hortgruppe (5 Std. Betreuung)	150,00 Euro	125,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung)	110,00 Euro	90,00 Euro
dreitägige Betreuung		
Hortgruppe (5 Std. Betreuung)	118,00 Euro	99,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung)	94,00 Euro	78,00 Euro

d) § 7 wird wie folgt neu gefasst:

Gebühren für Mittagessen

Für die Teilnahme am Mittagessen werden folgende monatliche Gebühren erhoben, die neben den Benutzungsgebühren zu entrichten sind:

Kindertagesstätte Bergkrug	48,00 €
Hort Seggebruch (5 Tage)	44,00 €
Hort Seggebruch (3 Tage)	26,00 €

Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich. Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche im Monat nicht die Einrichtung besuchen kann, erfolgt auf schriftlichen Antrag eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen.

e) Der bisherige § 7 wird in § 8 umbenannt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2015 in Kraft.

31691 Seggebruch, 14.07.2015

Stahlhut
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

Anlage zu § 6 – Benutzungsgebühren Hortgruppe

Berechnung bei gemischten Betreuungszeiten

	1. Kind	ab 2. Kind
Grundgebühr	70,00 Euro	60,00 Euro
zzgl. pro Tag Nachmittagsbetreuung	16,00 Euro	13,00 Euro
zzgl. pro Tag Mittagsbetreuung	8,00 Euro	6,00 Euro

Bauleitplanung der Gemeinde Seggebruch Bebauungsplan Nr. 9 "Im Cronsbruche" einschl. örtlicher Bauvorschriften einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bergkrugsfeld 2“

Der Rat der Gemeinde Seggebruch hat in seiner Sitzung am 20.05.2014 den Bebauungsplan Nr. 9 "Im Cronsbruche", einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bergkrugsfeld 2“, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:
(Karte ist im Anschluss an Seite 111 als Anlage 5 beige-fügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 9 "Im Cronsbruche", einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bergkrugsfeld 2“, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbei führen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 9 "Im Cronsbruche", einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bergkrugsfeld 2“, nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Nienstädt, Bahnhofstr. 7, 31691 Helpsen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Seggebruch, 14.07.2015

Köritz
Gemeindedirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Ordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Vehlen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (KABl.1991, Nr.1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vehlen am 20.08.2009 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vehlen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfaßt zur Zeit die Flur 7 Flurstücke 10, 11, 12/1, 12/2 Gemarkung Vehlen in Größe von insgesamt 12280 qm.

Eigentümer der Flurstücke ist die ev.-luth. Kirchengemeinde Vehlen

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vehlen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuß oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4 Amtshandlungen

(1) Auf dem Friedhof zu amtieren und Beerdigungen zu leiten obliegt dem zuständigen Geistlichen.

(2) Nichtzuständige Geistliche haben, um amtlich bei einer Bestattungsfeier mitwirken zu können, die Genehmigung des zuständigen Geistlichen einzuholen.

(3) Andere Personen, namentlich auch Geistliche anderer Bekenntnisse, dürfen nur mit besonderer Erlaubnis des zuständigen Geistlichen und nach dessen Vorschrift auf dem Friedhof öffentlich Gebete sprechen, Reden halten oder Bestattungszereemonien vornehmen. Dabei sind solche Äußerungen verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, die christlichen Empfindungen zu verletzen. Auch Gesänge, Lieder und Musikstücke, die am Grabe oder bei der auf dem Friedhof stattfindenden Begräbnis- oder Gedächtnisfeier vorgetragen werden sollen, bedürfen der Genehmigung.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlaß kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen oder Grünabfälle mit anderem Abfall vermischend in den Müllbehältnissen zu entsorgen.
- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) zu lärmern und zu spielen,
- g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zu lassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die

Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10 Säрге

(1) Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Verwendung von Folien oder ähnlichen Materialien in Särgen ist untersagt.

(2) Die Säрге sollen höchstens 2 m lang, 0,90 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind größere Säрге erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, daß die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muß das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde - und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Rasenreihengrabstätten
- d) Rasenwahlgrabstätten
- e) Rasenreihengrabstätten mit Pflanzstreifen
- f) Rasenwahlgrabstätten mit Pflanzstreifen
- g) Rasenreihengrabstätten mit Bepflanzung
- h) Rasenwahlgrabstätten mit Bepflanzung

- i) Baumgräber
- j) Urnenreihengrabstätten
- k) Urnenwahlgrabstätten
- l) Urnengemeinschaftsgräber
- m) Rasenreihenumengräber
- n) Rasenwahlurnengräber

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnengrabstelle, sowie in einer unter § 12 Ziffer 1d, 1f., 1h, 1k, 1n aufgeführten Grabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Säрге
von Kindern:
Länge: 1,5 m Breite: 0,8 m
- von Erwachsenen:
Länge: 2,4 m Breite: 1,2 m
- b) für Urnen
Länge: 1 m Breite: 1m

Im einzelnen ist die Gestaltungsrdng für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekanntgegeben.

(3) Für Rasenreihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten mit Pflanzstreifen, Rasenreihengrabstellen mit Bepflanzung gelten in § 14 Abs. die Absätze 1 - 2 entsprechend.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10 Jahre

verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Kinder¹ (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister)²,
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den Beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über.

Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, daß er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine Solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) Für Rasenwahlgrabstätten, Rasenwahlgrabstätten mit Pflanzstreifen, Rasenwahlgrabstellen mit Bepflanzung gelten die Absätze 1 - 5 sowie § 14 Abs. 3 entsprechend.

¹ Hierunter fallen nicht Stiefkinder des Nutzungsberechtigten. Stiefkinder können gemäß Unterabsatz 3 als Angehörige des Ehegatten beisetzungsberechtigt werden.

² Halbgeschwister sind Geschwister, die von einem gemeinsamen Elternteil abstammen. Stiefgeschwister sind Geschwister, die keinen gemeinsamen Elternteil haben.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Urnengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Rasengräber

Rasengräber sollen in erster Linie dazu dienen, alleinstehenden Menschen, die sich um die Pflege ihres Grabes sorgen, eine Ruhestätte zu geben. Die Pflege übernimmt die Friedhofsverwaltung.

1) Rasenreihengrabstätten

Rasenreihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Die Nutzungsberechtigten der Grabstätte haben dafür Sorge zu tragen, daß nach angemessener Zeit (max. ½ Jahr) das Grab abzuräumen ist. Danach wird das Grab von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Das Grab ist dann frei von jedem Blumenschmuck, Büschen, Bäumen usw. zu halten. Für Rasenreihengrabstätten gilt entsprechend §13 (Reihengrabstätten) sowie Anhang GO III.3a).

2) Rasenwahlgrabstätten

Rasenwahlgrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Für Rasenwahlgrabstätten gilt entsprechend §14 (Wahlgrabstätten) sowie Anhang GO III.3b).

3) Rasenwahlgräber mit Pflanzstreifen

Rasenwahlgräber mit Pflanzstreifen werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Für Rasenwahlgräber mit Pflanzstreifen gilt entsprechend §14 (Wahlgrabstätten) sowie Anhang GO III.3c).

4) Rasenreihengräber mit Pflanzstreifen

Rasenreihengräber mit Pflanzstreifen werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Für Rasenreihengräber mit Pflanzstreifen gilt entsprechend §13 (Reihengrabstätten) sowie Anhang GO III.3d).

5) Rasenwahlgräber mit Bepflanzung

Rasenwahlgräber mit Bepflanzung werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Für Rasenwahlgräber mit Bepflanzung gilt entsprechend §14 (Wahlgrabstätten) sowie Anhang GO III.3e).

6) Rasenreihengräber mit Bepflanzung

Rasenreihengräber mit Bepflanzung werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Für Rasenreihengräber mit Pflanzstreifen gilt entsprechend §13 (Reihengrabstätten) sowie Anhang GO III.3f).

§ 17 Rasenurnengräber

Rasengräber sollen in erster Linie dazu dienen, alleinstehenden Menschen, die sich um die Pflege ihres Urnengrabes sorgen, eine Ruhestätte zu geben. Die Pflege übernimmt die Friedhofsverwaltung.

1) Rasenurnenreihengrabstätten

Rasenurnenreihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln (oder zu zweit) für die Dauer der Ruhezeit vergeben.

Die Nutzungsberechtigten der Grabstätte haben dafür Sorge zu tragen, daß nach angemessener Zeit (max. ½ Jahr) das Grab abzuräumen ist. Danach wird das Grab von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Das Grab ist dann frei von jedem Blumenschmuck, Büschen, Bäumen usw. zu halten.

Vorgeschrieben ist eine liegende Grabplatte (30 x 30 x 6 cm --- 45 x 30 x 6) aus Granit, braun-rot (Bezeichnungen „Halmstadt“ oder „Ostseerot“) - oben poliert / Seite gesägt - mit Schiene /

Sturz gegen Absacken gesichert. Die Schrift muß in den Grabstein eingearbeitet und der Hintergrund getönt werden.

Der Grabstein muß den Vor- und Zunamen des/der Verstorbenen, sowie dessen Geburts- und Sterbedaten enthalten (vertiefte Schrift). Die Grabplatte soll so in den Boden eingearbeitet werden, daß ein Befahren der Fläche mit einem Grasmäher störungsfrei möglich ist.

Die Bedingungen für dieses Rasenurnengrab sind in jedem Einzelfall schriftlich anzuerkennen.

2) Rasenurnenwahlgräber

Rasenurnenwahlgräber werden im Todesfall einzeln (oder zu zweit) für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Für die Rasenurnenwahlgräber gilt entsprechend §17,1.

3) Urnengemeinschaftsgräber

Urnengemeinschaftsgräber werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Die Beschriftung der Steine wird durch die Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben und bezahlt. Alle weitere Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. Für die Urnengemeinschaftsgräber gilt entsprechend §15.

4) Baumgräber

Baumgräber sind Urnenwahlgräber in Sonderlage. Die Beisetzung der Asche (1 oder 2 Urnen) erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes, für eine Nutzungszeit von 20 Jahren. Das Baumgräberfeld ist in naturbelassener Form zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. In die Rasenfläche ist eine Grabplatte eingelassen, welche von der Friedhofsverwaltung gelegt wird. Form, Größe, Material wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Grabschmuck ist nicht zulässig.

§ 18 Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 19 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.

(2) Jede Grabstätte muß innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(4) Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Plastikblumen usw. auf den Friedhöfen als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht statthaft. Das Aufbringen von Folien auf Grabstätten ist nicht erlaubt, da durch die Unterbindung von Luft -und Wasserzufuhr die Verwesung nicht gewährleistet ist.

(5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

§ 20 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so sind die Verantwortlichen zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von dem Friedhofsträger kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger stattdessen die Grabstätten auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.

(2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts sind der oder die Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; sind sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die Verantwortlichen sind in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen von Absatz 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 21 Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

§ 22 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im übrigen gelten § 22 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 23 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Es sollen keine importierten Grabsteine verwendet werden, die nicht unter fairen Arbeitsbedingungen und mit Kinderarbeit produziert worden sind.

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 19 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 22 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 24 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, daß sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im übrigen gelten § 16 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 25 Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Kirchenvorstand die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 21. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 21 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 26 Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

§ 27 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 28 Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der Kapelle anlässlich der Bestattung von Verstorbenen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft waren. Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften ist ausgeschlossen.

VII. Gebühren

§ 29

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Schlußvorschriften

§ 30 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Vehlen, den 02.06.2015

Der Kirchenvorstand:

M. Wegener Lube G. Fischer, P.

Genehmigt gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von drei Jahren.

Bückeberg, den 29. Juni 2015

Landeskirchenamt Bückeberg
Im Auftrag
Jaksties

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang zur Friedhofsordnung)

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätte hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u.a. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies oder Splitt oder ähnlichen Stoffen an Stelle einer Bepflanzung ist unerwünscht.
7. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
8. Der Grabeschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.a. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
10. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
11. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
5. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
6. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form.
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
7. Bei schlechtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf

allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.

8. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.

9. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln. Nicht gestattet sind:

- a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 9) behandelte Zementmasse,
- b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
- c) Grabmale mit Anstrich. 11. Nicht erwünscht sind Silber- und Goldschrift.

III. Gestaltung der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

1. Abmessungen des Grabmals

- a) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
- b) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- c) Für die Gestaltung und Bearbeitung gilt folgendes:
 - aa) Das Grabmal muss allseitig werkgerecht und gleichwertig entwickelt und bearbeitet sein. Feinschliff bis Korn 600 ist möglich. Politur ist unzulässig.
 - bb) Es muss aus einem Stück hergestellt sein.
 - cc) Flächen dürfen keine Umrandung haben, die den Anforderungen handwerksgerechter Arbeit widersprechen.
 - dd) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt werden. Sie dürfen außerdem nicht aufdringlich groß sein. Bronze, Messing, Hydronalium und Blei sind nur in natürlichem Ton zugelassen. Silber- und Goldschrift sind unzulässig.
 - ee) Nicht zugelassen sind insbesondere Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Aluminium, sonstige Ersatzstoffe und Imitationen sowie das Anbringen von Lichtbildern.
- d) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es muss dem vorhandenen in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen. Stehende Grabmale müssen bei Reihengräbern mindestens 12 cm, sonst 15 cm stark sein. Liegende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein und dürfen nur mit der zur Abwasserung nötigen Neigung auf die Grabstätte gelegt werden. Das sind in der Regel bis zu 10 t.
- e) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind die Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen bis zu folgenden Größen zulässig:
 - aa) auf Reihengrabstätten 0,30-0,40 qm (in Stelenform)
 - bb) auf einstelligen Wahlgrabstätten
bei einer äußersten Breite von 50 an 0,40-0,60 qm
 - cc) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten 0,50-0,90 qm
 - dd) auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite und in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.
- f) Auf Urnengrabstätten sind die Ansichtsflächen bis zu folgenden Größen zulässig:
 - aa) auf Urnenreihengrabstätten nur liegende Grabmale bis 0,25 qm
 - bb) auf Urnenwahlgrabstätten 0,30-0,45 qm
 - cc) auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen. Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabbreite nicht übertreffen.
- g) In dem Gestaltungsplan können im Rahmen der Absätze 5 und 6 Höchst- und Mindestabmessungen in Breite und Höhe vorgeschrieben werden.
- h) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbeson-

dere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden. Für Grabmale in besonderer Lage kann der Kirchenvorstand zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

2. Bepflanzung des Grabmals

- a) Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen. Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten werden in den Belegungsplänen getroffen.
- b) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Einfassungen jeder Art sowie Schrittplatten und Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u.a.
- c) Grabvasen sind in die Erde einzulassen. Die Verwendung von Blechdosen, Einkochgläsern, Flaschen o.a. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

3. Rasengräber

a) Rasenreihengrabstätten

Vorgeschrieben ist eine liegende Grabplatte (30 x 30 x 6 cm --- 45 x 30 x 6 cm) aus Granit, braun-rot (Bezeichnungen „Halmstadt“ oder „Ostseerot“) - oben poliert / Seite gesägt - mit Schiene / Sturz gegen Absacken gesichert. Die Schrift muß in den Grabstein eingearbeitet und der Hintergrund getönt werden.

Der Grabstein muß den Vor- und Zunamen des/der Verstorbenen, sowie dessen Geburts- und Sterbedaten enthalten (vertiefte Schrift). Die Grabplatte soll so in den Boden eingearbeitet werden, daß ein Befahren der Fläche mit einem Grasmäher störungsfrei möglich ist.

Die Bedingungen für dieses Rasengrab sind in jedem Einzelfall schriftlich anzuerkennen.

b) Rasenwahlgrabstätten

Die unter Ziffer a) angeführten Bestimmungen gelten ebenfalls entsprechend. Eine liegende Grabplatte (60 x 40 x 6 cm) aus Granit, braun-rot (Bezeichnungen „Halmstadt“ oder „Ostseerot“) - oben poliert / Seite gesägt - mit Schiene / Sturz gegen Absacken gesichert soll an Stelle von zwei Grabplatten in den Boden eingearbeitet werden. Die Schrift muß in den Grabstein eingearbeitet und der Hintergrund getönt werden.“

c) Rasenwahlgräber mit Pflanzstreifen

Rasenwahlgräber mit Pflanzstreifen haben die Maße 1,20 m x 2,40 m. Für das Grabmal und die Bepflanzung steht in der Gesamtbreite der Grabstätte ein Pflanzstreifen zwischen 0,80 m und 1,00 m zur Verfügung. Die Einfassung der Pflanzfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Eine weitere Einfassung, einschließlich Hecken, sind unzulässig. Die Anlage und Pflege des Pflanzstreifens erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Für die Dauerbepflanzung sind nur schwach wachsende Gehölze und Stauden, die eine Höhe von 1 m nicht überschreiten, zulässig. Rasenflächen sind grundsätzlich für anfallende Arbeiten freizuhalten. Zulässig sind nur Grabmale bis zu einer Höhe von 60cm. Das Material wird nicht vorgeschrieben. Beim Grabmal kann zwischen sockellosen Formsteinen bis 0,80 m Höhe und 0,70 qm Ansichtsfläche oder Kissensteinen gewählt werden.

d) Rasenreihengräber mit Pflanzstreifen

Rasenreihengräber mit Pflanzstreifen haben die Maße 1,20 m x 2,40 m. Für die Gestaltung gelten die gleichen Vorschriften wie zuvor unter 3c.

e) Rasenwahlgräber mit Bepflanzung

Rasenwahlgräber mit Bepflanzung haben die Maße 1,20 m x 2,40 m. Das Material für die Kanten ist Granit. Die Kante wird bündig zu den Wegen verlegt, damit sie mit dem Grasmäher befahren werden kann. Für die Dauerbepflanzung sind nur schwach wachsende Gehölze und Stauden, die eine Höhe von 1 m nicht überschreiten, zulässig. Rasenflächen sind grundsätzlich für anfallende Arbeiten freizuhalten. Beim Grabmal kann zwischen sockellosen Formsteinen bis 0,80 m Höhe und 0,70 qm Ansichtsfläche oder Kissensteinen gewählt werden. Bei Nichtbepflanzung der neben dem Grabmal/Grabplatte befindlichen Flächen müssen die entsprechend der Einfassung mit einer Platte ausgelegt werden. Die Pflege der Pflanzflä-

chen obliegt dem Nutzungsberechtigten. Der Rasen wird von der Friedhofsverwaltung gemäht.

f) Rasenreihengräber mit Bepflanzung

Rasenreihengräber mit Bepflanzung haben die Maße 1,50 m x 2,40 m. Für die Gestaltung gelten die gleichen Vorschriften wie zuvor unter 3e.

4. Rasenurnengräber

Für Rasenurnengräber gelten je nach Anlage die gleichen Vorschriften wie 3a und 3b.

5. Urnengemeinschaftsgräber

Urnengemeinschaftsgräber werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Die Beschriftung der Steine wird durch die Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben und bezahlt. Alle weitere Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

6. Baumgräber

Baumgräber sind Urnenwahlgräber in Sonderlage. Die Beisetzung der Asche (1 oder 2 Urnen) erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes, für eine Nutzungszeit von 20 Jahren. Das Baumgräberfeld ist in naturbelassener Form zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. In die Rasenfläche ist eine Grabplatte eingelassen, welche von der Friedhofsverwaltung gelegt wird. Form, Größe, Material wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Grabschmuck ist nicht zulässig

Gebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Vehlen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) -vom 09.09.1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr.: 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vehlen hat der Kirchenvorstand am 02.06.2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

a) für Personen über 5 Jahre
- für 30 Jahre 620,- Euro

b) Kinder bis zu 5 Jahren
- für 20 Jahre 220,- Euro

2. Wahlgrabstätte

für 30 Jahre
je Grabstelle - : 720,- Euro

3. Beweinkauf (nur Wahlgräber)

für 10 Jahre - ein Drittel der Gebühr je Wahlgrabstelle-

4. Urnenreihengrabstätten

für 20 Jahre
je Grabstelle - 380,- Euro

5. Urnenwahlgrabstätten

für 20 Jahre
je Grabstelle - 420,- Euro

6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnengrabstätte gemäß § 12 Abs. 5 der Friedhofsordnung: bei einer Beisetzung in einer ein- oder mehrstelligen Wahlgrabstätte, bzw. einer ein- oder mehrstelligen Urnengrabstätte eine Gebühr gemäß Ziffer 2.-17.

7. Rasenreihengrab

für 30 Jahre
je Grabstelle - 1.700,- Euro

8. Rasenwahlgrab

für 30 Jahre
je Grabstelle - 1.800,- Euro

9. Rasenreihengrab mit Pflanzstreifen

0 für 30 Jahre
je Grabstelle - 2.800,- Euro

10. Rasenwahlgrab mit Pflanzstreifen

für 30 Jahre
je Grabstelle - 2.800,- Euro

11. Rasenreihengrab mit Bepflanzung

für 30 Jahre
je Grabstelle - 1.650,- Euro

12. Rasenwahlgrab mit Bepflanzung

für 30 Jahre
je Grabstelle - 1.710,- Euro

13. Rasenurnenreihengrab

für 20 Jahre
je Grabstelle - 670,- Euro

14. Rasenurnenwahlgrab

für 20 Jahre
je Grabstelle - 700,- Euro

15. Baumgrab incl. Grabplatte ohne Inschrift

für 20 Jahre
je Grabstelle - 950,- Euro

16. Urnengemeinschaftsgrab

für 20 Jahre
je Grabstelle - 1.200,- Euro

17. Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Anpassung an die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten jeglicher Art

bei Sarggrabstätten 1/30 der jeweiligen Nutzungsgebühr
bei Urnengrabstätten 1/20 der jeweiligen Nutzungsgebühr

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Bestattungsfall: 130,- Euro

2. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
je Bestattungsfall: 30,- Euro

III. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube einschließlich Säuberung der Nachbargräber und Abfahren des Bodens:

1. für eine Erdbestattung:

a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 200,- Euro

b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr 480,- Euro

2. für eine Urnenbestattung 60,- Euro

IV. Gebühren für Umbettungen: ¹

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| 1. für die Ausgrabung einer Leiche: | 800,-- Euro |
| 2. für die Ausgrabung einer Asche: | 400,-- Euro |

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:

Gebühr: 50,-- Euro

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr je Grabstelle: 11,-- Euro
(gem. Vertrag im voraus zu erheben)

VII. Sonstige Gebühren:

- | | |
|------------------------------------------|-------------|
| 1. Bestattungsgebühr: | 100,-- Euro |
| 2. Abräumen je Grabstelle: | 100,-- Euro |
| 3. Vergütung von Nebenarbeiten je Stunde | 30,-- Euro |

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die Im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlußvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Gültig ab

Vehlen, den

Der Kirchenvorstand

Lube(unleserlich) G.Fischer, P.

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von drei Jahren.

Bückeberg, den 29. Juni 2015

Landeskirchenamt Bückeberg
Im Auftrag
Jaksties

¹ Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen. In diesen Gebühren sind nur die Kosten für das Öffnen und Schließender Grabstelle, sowie das Freilegen des Sarges / der Urne enthalten.

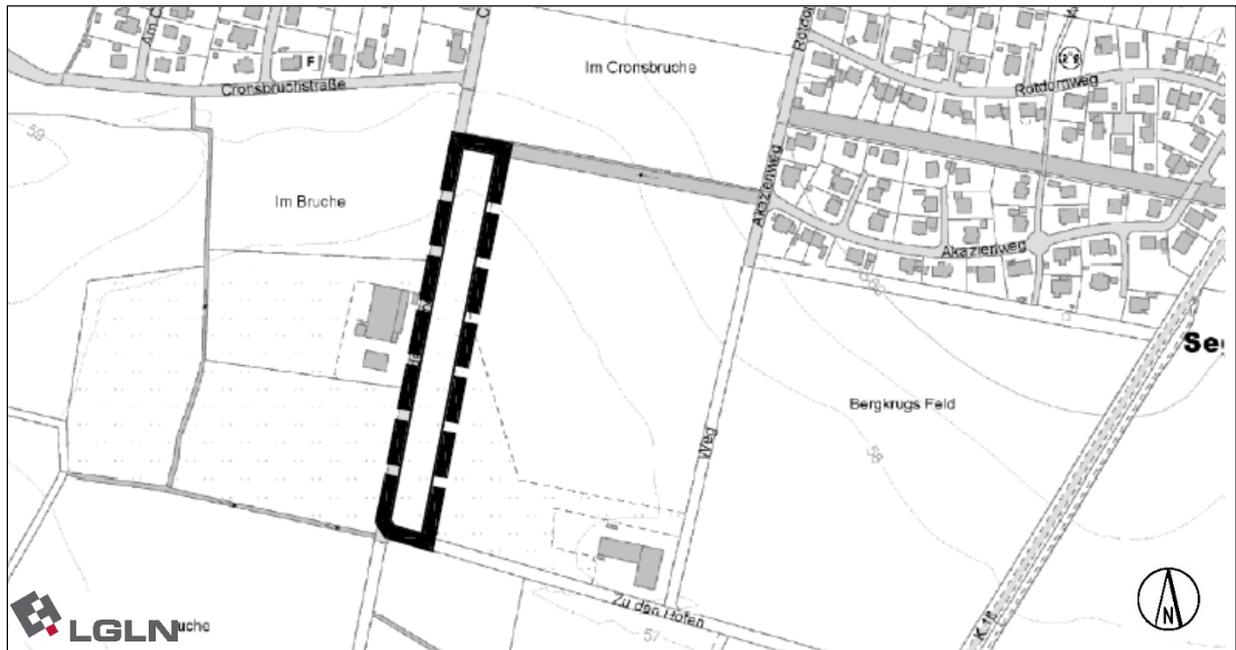
Die Gestellung von Personal zum Herausgeben und Transport der Leiche, die Bereitstellung von Schutzkleidung, Ersatzsärgen, Transportmöglichkeiten usw. sind vom Antragsteller über ein Bestattungsunternehmen sicherzustellen.

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 2:

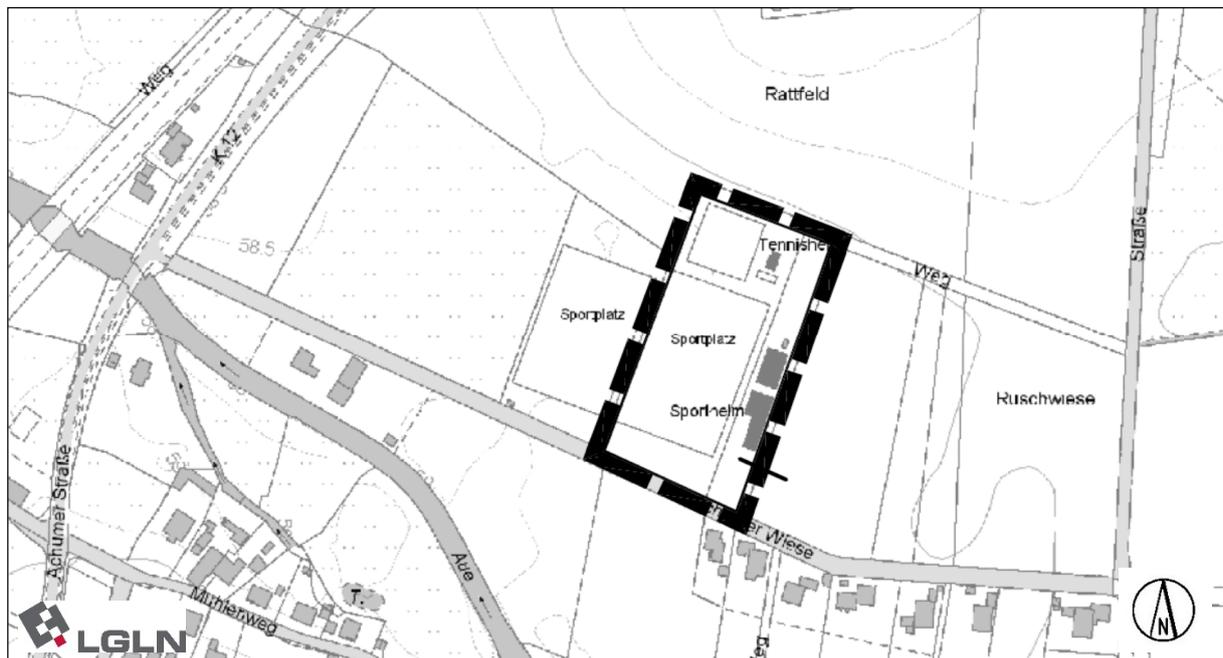
Bauleitplanung der Samtgemeinde Nienstädt; 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt - bestehend aus 3 Teiländerungsbereichen (Seggebruch, Achum, Helpsen) – (Amtsblatt Seite 99)

Teiländerungsbereich 15.1 – Gemeinde Seggebruch – Bereich Seggebruch



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2014 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln

Teiländerungsbereich 15.2 – Gemeinde Seggebruch – Bereich Achum



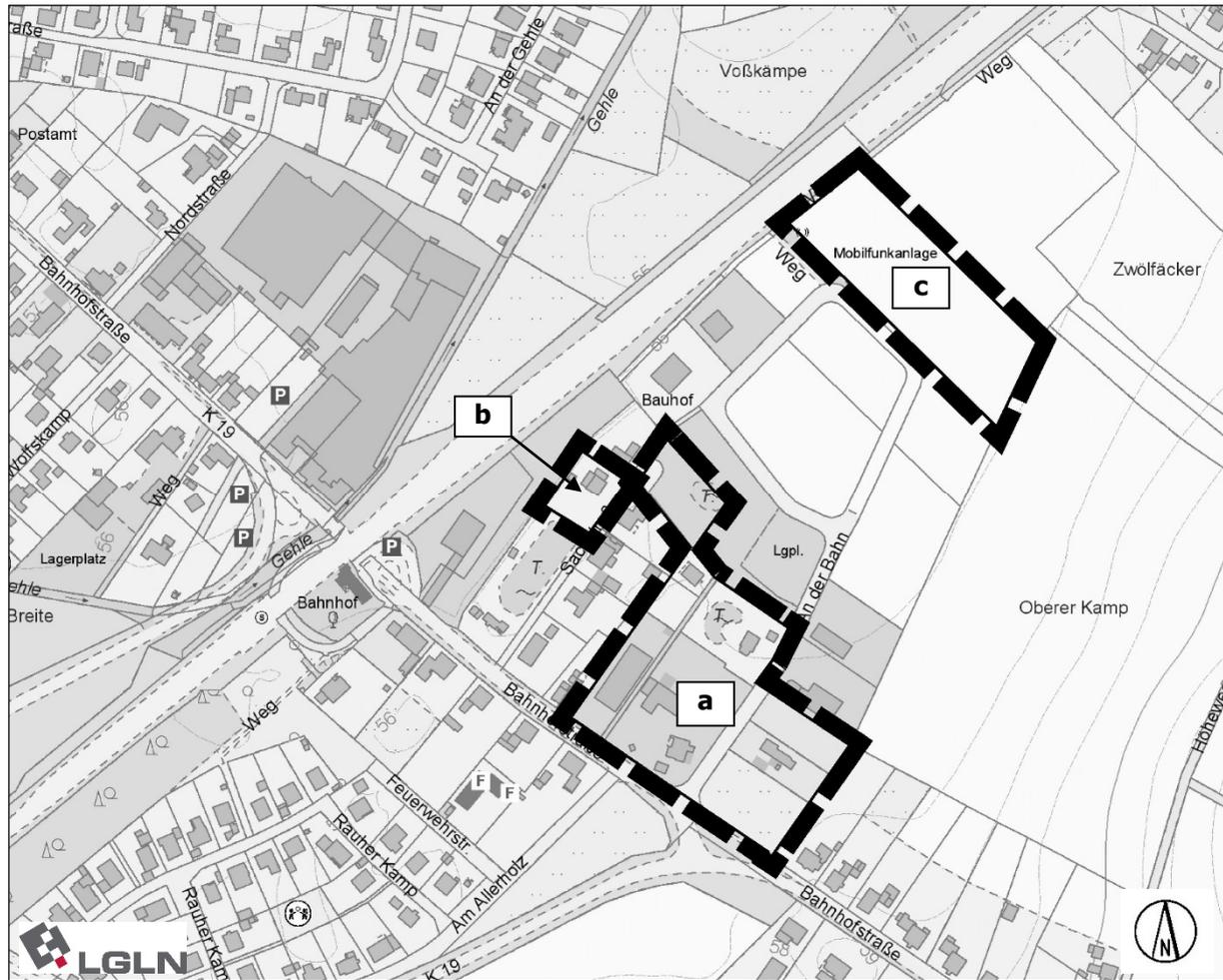
Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2014 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln

(Teiländerungsbereich 3: s. folgende Seite)

weiter Anlage 2:

Bauleitplanung der Samtgemeinde Nienstädt; 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt - bestehend aus 3 Teiländerungsbereichen (Seggebruch, Achum, Helpsen) –

Teiländerungsbereich 15.3 – Gemeinde Helpsen – Bereich Helpsen (mit Kennzeichnung der Teilpläne a bis c)

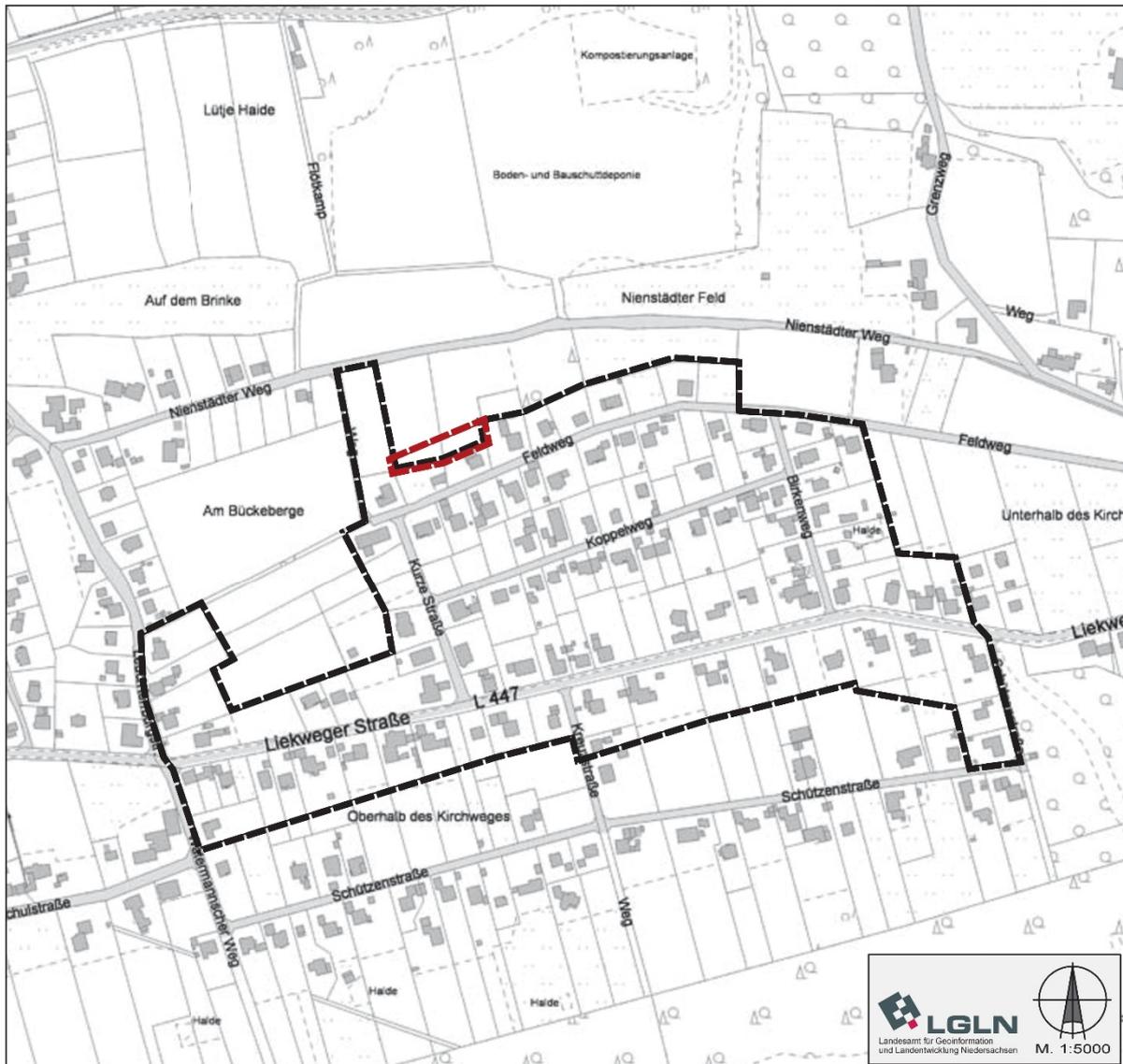


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2014 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 3)

Anlage 3:

Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt; Beschlussfassung über die 1. Änderung der 13. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt
(Amtsblatt Seite 101)



Gemeinde Nienstädt

13. Innenbereichssatzung

1. Änderung

Planzeichenerklärung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
der 13. Innenbereichssatzung vom 13.12.2007

Änderung der Abgrenzung
Stand Februar 2015



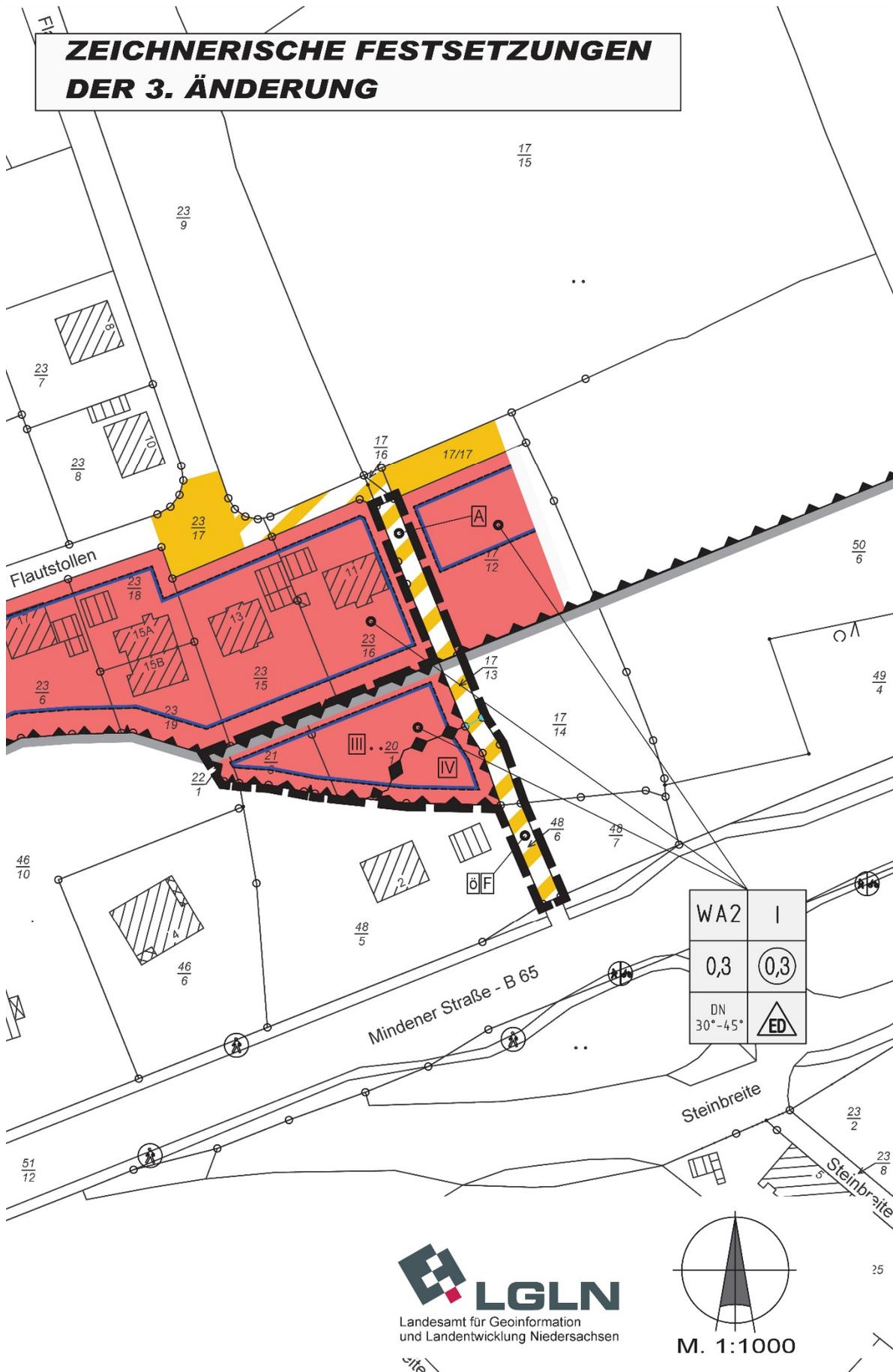
PLANEN + BAUEN FÜR DIE ZUKUNFT

aad VISION 12!
Projektentwicklungs- und Planungs- GmbH

Projektentwicklungs- und Planungs- GmbH
Geschäftsführer: Wolfgang Hein
Architekt BDA + Stadtplaner SRL
Rinteler Str. 8 | 31683 Obernkirchen
Fon: +49 (0)5724.9511-0 Fax: -10
info@vision-12.de | www.vision-12.de

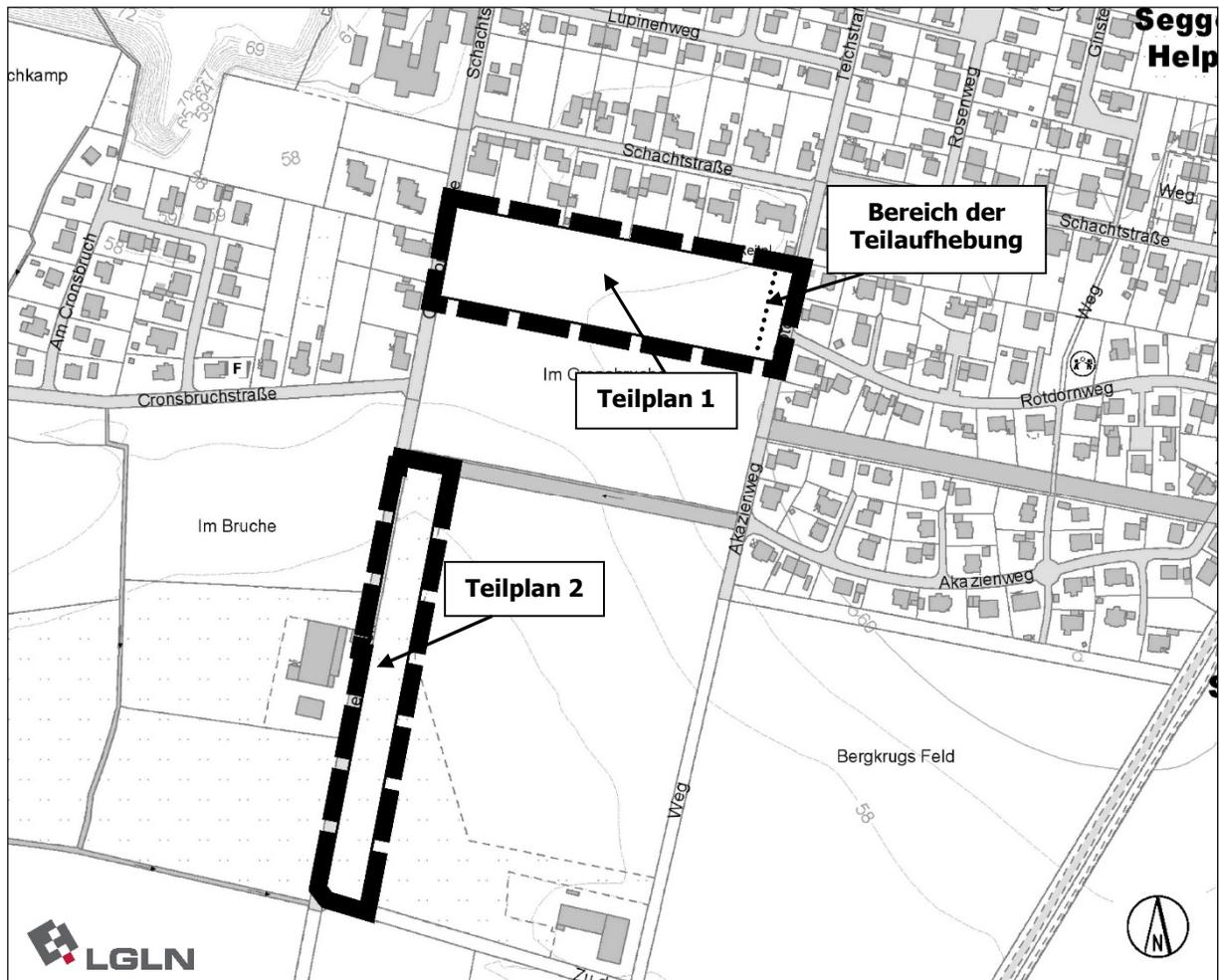
Anlage 4:

Bekanntmachung der Gemeinde Nienstädt; Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Dorfe“ einschließlich Erweiterung des Geltungsbereichs im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB
(Amtsblatt Seite 101)



Anlage 5:

Bauleitplanung der Gemeinde Seggebruch; Bebauungsplan Nr. 9 "Im Cronsbruche" einschl. örtlicher Bauvorschriften einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bergkrugsfeld 2“
(Amtsblatt Seite 102)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2014 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln